

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung

GZ PräS - 22.00-209/93-1

Graz, am

Ggst Änderung des Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes;
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr. Andrea Ebener
Tel.: (0316)877/2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates; *Dr. Othmar*
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38 ...	-GE/19... 13
Datum: 25. MAI 1993	
Verteilt 28. Mai 1993 <i>Mon</i>	

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Unterschrift auf Original
(Dr. Josef Krainer)

F.d.R.d.A.

Gris - Kalle



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 13

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Rechtsabteilung 13 - Allgemeinbildende Pflichtschulen
Kindergarten- und Hortwesen

8011 Graz, Stempfergasse 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Emberger

Telefon DW (0316) 877 / 2104

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877 / 2294

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 22.00-209/93-1

Graz, am 18. Mai 1993

Ggst Entwurf einer Novelle zum
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz;
Stellungnahme.

Zu dem mit do. Note vom 3.5.1993, Zl.: 13.462/4-III/3/93, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz wird festgestellt, daß die neuen Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Lehrer namentlich an Volksschulen und Sonderschulen, aber auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung der ganztägigen Schulformen und der Integration behinderter Kinder zu einer beträchtlichen Vermehrung von Dienstposten führen wird, die in den geltenden Richtlinien des do. Ministeriums (insbesondere Rundschreiben 39 d und Rundschreiben für die Stellenpläne von Sonderschulen) bislang nicht berücksichtigt ist.

Sofern die Schlüssel für die Berechnung der Zahl der Dienstposten nicht geändert werden, werden gegen den vorliegenden Entwurf schwerwiegende Bedenken erhoben.

Abgesehen von den Kostenkonsequenzen bedeutet die Vielzahl von Abschlagstunden, etwa für einen Leiter einer achtklassigen Volksschule, unter Umständen nur mehr eine Verpflichtung von sieben bis neun Stunden Unterricht pro Woche, womit dieser nicht mehr als klassenführend angesehen werden kann und das Klassenlehrersystem als solches in Frage gestellt wird.

- 2 -

Bedenken bestehen auch bezüglich der Neufassung der Bestimmungen über die Lehrpflichtermäßigung im § 44 LDG. Diese Bestimmungen sollten durch neue Bestimmungen über Teilzeitbeschäftigung ersetzt werden, sofern diese aus der Sicht des Unterrichtes möglich ist. Zumindest aber sollte jede Lehrpflichtermäßigung mit einer anteilsmäßigen Kürzung der Bezüge verbunden sein.

Zum Bedauern der Steiermärkischen Landesregierung ist eine ausführliche Stellungnahme bei einer nur einwöchigen Anhörungsfrist nicht möglich.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Krainer', written over a horizontal line.

(Dr. Josef Krainer)